

XII. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 1. Juni 2015

SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 34 Abs. 4:

Der Mietwert nach Abs. 3 dieser Bestimmung wird beim Steuerpflichtigen im ordentlichen AHV-Rententalter angemessen reduziert, wenn er zu den Bruttoeinkünften und Vermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. ~~Eine Reduktion unter 60 Prozent der mittleren Marktmiete gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist nicht zulässig.~~ Die Regierung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung einer Vermögensgrenze.

Begründung:

1. Mit der Beschränkung des Eigenmietwerts auf 60 Prozent macht eine Speziallösung kaum Sinn.
2. Der Bundesgerichtsentscheid gilt für den «Normalfall».
3. Der Härtefall gilt nur für den entsprechenden Steuerpflichtigen. Somit wird der steuerbare Eigenmietwert nicht generell zusätzlich reduziert.